



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

HBLFA RAUMBERG - GUMPENSTEIN
LANDWIRTSCHAFT

Landwirtschaft und Lärm

BAU Akademie Steiermark
22.05.2015



Michael Kropsch
raumberg-gumpenstein.at

■ Lärm & Landwirtschaft an der HBLFA

- Lärm in landw. BV vermehrt im Fokus
- 2009 Einrichtung eines eigenen Fachbereiches
- Kooperation mit schalltechnischen Experten
 - Österr. Arbeitsring für Lärmbekämpfung
 - Abteilung V/5, BMLFUW
 - Forum Schall
- Tätigkeitsbereiche
 - Forschung (Erhebung, Evaluierung, Grundlagen ...)
 - Bürgerservice (LK, Landwirte, Baubehörden ...)

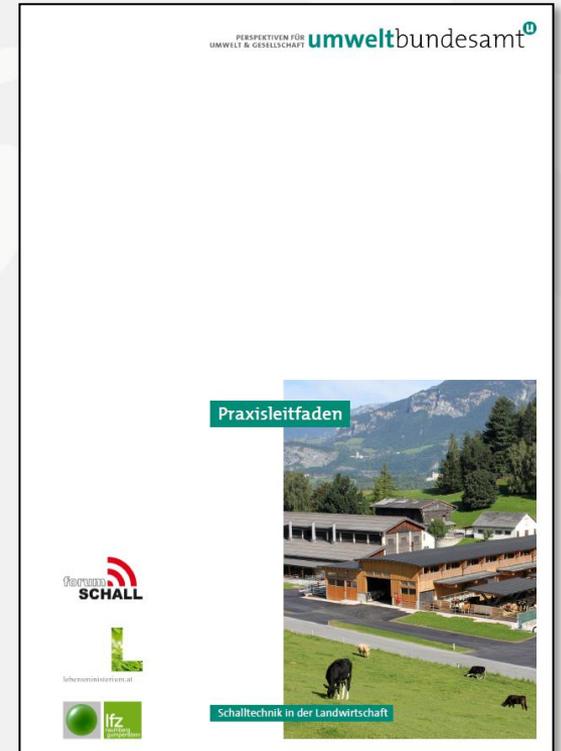
■ Situation bis 2013

- unzureichende Basisdaten für SV
- keine Emissionsdaten von Nutztieren
- spezifische Charakteristiken der Tierhaltung unberücksichtigt
- Immissionsberechnungen potenziell fehlerhaft
- landwirtschaftliche Lärmgutachten uneinheitlich



Situation bis 2013

- unzureichende Basisdaten für SV
- keine Emissionsdaten von Nutztieren
- spezifische Charakteristiken der Tierhaltung unberücksichtigt
- Immissionsberechnungen potenziell fehlerhaft
- landwirtschaftliche Lärmgutachten uneinheitlich



■ LF Schalltechnik in der Landwirtschaft

- Basis für Lärmbeurteilung von landw. Betrieben
- 1. Mal Emissionsdaten von Nutztieren verfügbar
- detaillierte Prognose landw. Lärmimmissionen
 - landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge
 - Maschinen & Technik
 - Nutztiere
- Ethologie in Beurteilungsansätze miteinbezogen
- Leitfaden für schalltechnische Sachverständige

Relevanz abgesicherter Werte ...

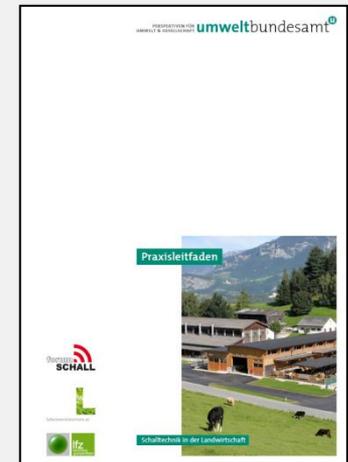
Bezüglich Tierlaute ist das Quicken der Schweine von Bedeutung. Aus der Literatur (landwirtschaftliche Fachzeitschrift) und Erfahrungswerten sind hierfür Emissionswerte von $L_{A,max} = 85$ bis 115 dB in 1 m Abstand anzusetzen.

Rechenwert des max. Schalleistungspegels – Schwein (Mast & Zucht)

[dB]

$L_{WA,Rech,Schwein}$ 98,8

33 Schweinebetriebe – 100 Schallpegelmessungen



Praxis

GEMEINDE BAD BLUMAU
Lärmgutachten „Rath - Schweinestall“ GZ 100.10

LÄRMGUTACHTEN

IM AUFTRAG VON: **Gemeinde Bad Blumau**
Bad Blumau 65
8283 Bad Blumau

VERTRETEN DURCH: **Mayer Consulting**
Dr. Erwin Mayer
Unternehmensberater
Baumschulgasse 5
8230 Hartberg

WEGEN: **Um- und Zubau des bestehenden Schweinestalles und für den Abbruch eines Schweinestalles auf dem Grundstück Nr. 858, KG 62230 Loimeth.**

VERFASST VON: **Arch. DI Theresia Heigl-Tötsch**
gerichtlich zertifizierte und allgemein beeidete Sachverständige
Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz - Austria
Tel.: 0316/32 14 81, Fax: 0316/32 14 81-15
E-Mail: office@heigl-consulting.at



Graz, am 28.10.2013

Die Sachverständige

Server: N:\Daten\Gemeinden\Bad Blumau\Lärm
Code: LAI_0_Gutachten_Rath_Schweinestall_28.10.2013_ALDGUTACHTEN
Tötsch\FaT\TU

HC – Heigl Consulting ZT GmbH – Kompetenzzentrum für Raumplanung und Umwelt
8010 Graz, Hugo-Wolf-Gasse 7, 0316 32 14 81 Fax 15, office@heigl-consulting.at
Stand: Oktober 2012, Seite 1 von 54

GEMEINDE BAD BLUMAU
Lärmgutachten „Rath - Schweinestall“ GZ 100.10

- Der RW-Wert wurde von der darüber liegenden Decke bzw. Dach angenommen, wenn kein RW-Summenmaß gebildet werden konnte.
- Da für die Fenster nur der RW-Wert des Glases angegeben wurde und zwischen IST + Beantragter Situation keine spezifischen Daten zur Verfügung gestellt werden konnten, wurde bei Fenster und Türen ein RW-Wert von 25 dB(A) -2 dB(A) für den Einbau angenommen.
- Da der Arbeitsbeginn um ca. 6:30 Uhr lt. Angabe von Herrn und Frau Rath, somit nicht an den Randstunden der Nachtphase, erfolgt, muss lt. Praxisleitfaden „Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013“ für den Beurteilungszeitraum Tag & Abend kein Zuschlag von + 5 dB(A) erfolgen.
Quelle: Aussprache vom 05.09.2013 im Gemeindeamt Bad Blumau
(Siehe Beilage: 5.33 – Aktenvermerke)

2.2 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

- das Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 (STROG 1974), LGBl. 1974/127 i.d.g.F.
- das Stmk. Baugesetz 1995 (StBAUG 1995), LGBl. 1995/59 i.d.g.F.
- ÖNORM S 5004 i.d.g.F. – Messung von Schallimmissionen
- ÖNORM S 5021 i.d.g.F. – Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung
- ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, Ausgabe 2008-03-01 Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich
- **Praxisleitfaden – Schalltechnik in der Landwirtschaft, herausgegeben von Umweltbundesamt GmbH, Report REP-0409, 1090 Wien, 2013**
- Akustische Richtwerte der WHO – World Health Organization

2.2.1 ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN FACHBEGRIFFE

A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel LA,eq
Der A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel ist der mit A-Bewertung ermittelte energieäquivalente Dauerschallpegel, mit der Zeitbewertung F(fast).

Anpassungswert Lz
Der Anpassungswert ist ein Pegelzu- oder -abschlag für bestimmte Arten von Geräuschquellen.

Beurteilungspegel Lr
Der Beurteilungspegel ist der auf die Bezugszeit bezogene A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel eines beliebigen Geräusches, der – wenn nötig – mit Anpassungswerten versehen ist. Der Zeitraum, auf den der Beurteilungspegel bezogen ist, ist anzugeben, z.B. bei einer Bezugszeit von einer Stunde Lr,1h oder bei den Bezugszeiten Tag, Abend und Nacht z.B. Lr,Tag. Im Index kann auch die Quelle bezeichnet sein, z.B. Lr,Geräte.

Basispegel LA,95
Der Basispegel ist der in 95% der Messzeit überschrittene A-bewertete, mit der Zeitbewertung F (Fast) ermittelte Schalldruckpegel der Schallpegel-Häufigkeitsverteilung eines beliebigen Geräusches.

Planungsrichtwert nach Flächenwidmungskategorie Lr,FW
Der Planungsrichtwert nach Flächenwidmungskategorie ist der nach dem ausgewiesenen Flächenwidmungsplan und Zuordnung nach ÖNORM S 5021-1 zutreffende Beurteilungspegel, der für das Emissions- und Immissionsniveau der betreffenden Widmung typisch ist.

HC – Heigl Consulting ZT GmbH – Kompetenzzentrum für Raumplanung und Umwelt
8010 Graz, Hugo-Wolf-Gasse 7, 0316 32 14 81 Fax 15, office@heigl-consulting.at
Stand: Oktober 2012, Seite 8 von 54